

Die 8 gefährlichsten strafrechtlichen Haftungsrisiken und wie Sie sich davor schützen

DARUM GEHT ES: Als Geschäftsführer tragen Sie die Verantwortung für Ihre GmbH. Deshalb können Sie zum Schadenersatz verpflichtet werden, wenn jemand aufgrund eines Fehlverhaltens von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern geschädigt wird. Schlimmer noch: Sie können zusätzlich mit einer Haftstrafe belegt werden, wenn Ihre GmbH gegen ein Gesetz verstößt, für das eine Strafe vorgesehen ist. 8 typische Fälle finden Sie in diesem Beitrag. Lesen Sie, wie Sie in diesen Fällen eine strafrechtliche Haftung vermeiden.

IHR AUTOR: **Alexandros Tiriakidis**, Aachen, ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in der Kanzlei der REWISTO Rechtsanwälte Friedhoff, Mauer & Partner. Er ist als Strafverteidiger spezialisiert auf das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht.

DIE THEMEN:

- ▶ Straftaten – Das unterschätzte Haftungsrisiko 2
- ▶ Folgen einer Verurteilung 3
- ▶ 1. Der Gründungsschwindel – Die Stammeinlage wird nicht eingezahlt 4
- ▶ 2. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt 6
- ▶ 3. Insolvenzverschleppung 7
- ▶ 4. Falsche Angaben über die Aufbringung einer Sacheinlage 10
- ▶ 5. Untreue gegenüber der GmbH 11
- ▶ 6. Buchführungs- und Bilanzdelikte 12
- ▶ 7. Verstoß gegen Aufsichtspflichten 13
- ▶ 8. Steuerhinterziehung 14

▣ Straftaten – Das unterschätzte Haftungsrisiko

Haftung mit Privatvermögen

Die GmbH soll dem Namen nach Ihre Haftung als Gesellschafter und Geschäftsführer begrenzen. Das gilt aber nur, wenn Sie alle Vorschriften und Gesetze penibel einhalten. Treffen Sie Entscheidungen, durch die anderen ein Schaden entsteht, müssen Sie als Geschäftsführer möglicherweise mit Ihrem gesamten Privatvermögen haften. Üblicherweise wird zunächst die GmbH in Regress genommen. Die wiederum holt sich das Geld von Ihnen als Geschäftsführer zurück.

Zusätzliches Strafverfahren

Doch damit nicht genug. Zu Regressforderungen von Geschädigten kann noch ein weiteres Haftungsrisiko kommen: Wenn Sie jemanden vorsätzlich oder fahrlässig geschädigt haben, kann die Staatsanwaltschaft darüber hinaus ein Strafverfahren gegen Sie einleiten. Kommt es zu einer Verurteilung, kann das Gericht auch Freiheitsstrafen verhängen.



Die 8 typischen Fälle, in denen dem Geschäftsführer eine strafrechtliche Haftung droht

Fall	Seite
Der Gründungsschwindel – Stammeinlage nicht eingezahlt	H 60 / 4
Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	H 60 / 6
Insolvenzverschleppung	H 60 / 7
Falsche Angaben über die Aufbringung einer Sacheinlage	H 60 / 10
Untreue gegenüber der GmbH	H 60 / 11
Buchführungs- und Bilanzdelikte	H 60 / 12
Verstoß gegen Aufsichtspflichten	H 60 / 13
Steuerhinterziehung	H 60 / 14

Wann eine Straftat vorliegt

Eine Straftat begeht, wer die negativen Folgen seiner Entscheidungen, die unter Strafe stehen,

- ⊕ gezielt erreichen will,
- ⊕ kennt und in Kauf nimmt,
- ⊕ durch fahrlässiges Handeln verursacht.

BEISPIEL: Der Geschäftsführer eines Lebensmittelhandels weiß, dass eine bestimmte Fischlieferung verdorben ist. Er verkauft sie trotzdem und hofft, dass niemand ernsthaft erkrankt. Der Geschäftsführer nimmt dies in Kauf. Es kommt, wie es kommen muss: Mehrere Kunden erkranken, nachdem sie den Fisch gegessen haben. Folge: Der Geschäftsführer hat sich einer vorsätzlichen Körperverletzung strafbar gemacht.

Z. B.

Fahrlässigkeit kann zu strafrechtlicher Haftung führen

Eine Straftat kann schon vorliegen, wenn Sie Ihre Sorgfaltspflichten vernachlässigen und dadurch andere geschädigt werden, was vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre.

Sorgfaltspflicht

BEISPIEL: Der Geschäftsführer im obigen Beispiel hat zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht gewusst, dass der Fisch verdorben ist. Er hätte dies aber ohne Weiteres feststellen können, wenn er entsprechende hygienische Untersuchungen hätte durchführen lassen. So nimmt er fahrlässig in Kauf, dass Personen durch den Verzehr der Fische erkranken.

Z. B.

► Folgen einer Verurteilung

Erstattet z. B. ein Geschädigter Strafanzeige bei der Polizei, nimmt diese zusammen mit der Staatsanwaltschaft Ermittlungen auf. **WICHTIG:** In Insolvenzfällen nimmt die

Staatsanwaltschaft automatisch Ermittlungen auf. Erhärtet sich der Verdacht einer Straftat, kommt es zum Prozess.

Die Verurteilung wegen einer Straftat kann für Sie als Geschäftsführer verheerende Folgen haben:

- Bis 10 Jahre** ☉ **Die Strafe selbst:** Zu den zivilrechtlichen Ansprüchen der Geschädigten kommen Geldstrafen oder evtl. Haftstrafen bis zu 10 Jahre.
- Aberkennung von Titeln** ☉ **Eintragung ins Führungszeugnis:** Die Verurteilung wird in das Bundeszentralregister eingetragen. Bei einer Verurteilung oberhalb von 90 Tagessätzen erfolgt auch ein Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis. Mögliche Folgen: Meistertitel im Handwerk können aberkannt werden. Die Zulassung zu bestimmten Berufen wird verweigert.
- Wiederholungsgefahr** ☉ **Mögliches Berufsverbot:** Das Gericht kann ein generelles Berufsverbot verhängen, wenn die Gefahr einer Wiederholung der Straftat besteht (§ 70 StGB).
- 5 Jahre** ☉ **Verbot der Geschäftsführung:** Geschäftsführer, die wegen so genannter Bankrottstraftaten im Zusammenhang mit einer Insolvenz verurteilt wurden, dürfen für die Dauer von 5 Jahren keine Geschäftsführer einer GmbH werden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 GmbHG). Wer gegen das Verbot verstößt, macht sich erneut strafbar (§ 145c StGB) und wird mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe belegt.

▣ 1. Der Gründungsschwindel – Die Stammeinlage wird nicht eingezahlt

Z. B. ▶

BEISPIEL: Bei der Gründung der GmbH versicherte der Geschäftsführer, alle Gesellschafter hätten ihre Stammeinlagen gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags vollständig in bar an die Gesellschaft gezahlt. Über die eingezahlten Beträge könne er als Geschäftsführer frei verfügen.

Der Antrag auf Eintragung der GmbH ins Handelsregister stammte vom 11.1.2005. Er war beim Amtsgericht am 11.7.2005 eingegangen. Die Stammeinlage befand sich zwar zum Zeitpunkt der eidesstattlichen Versicherung auf dem GmbH-Konto. Als der Antrag beim Registergericht einging, war sie jedoch schon wieder ausgezahlt.

Die Einlage muss der GmbH tatsächlich zur Verfügung stehen

Sie als Geschäftsführer sind dafür verantwortlich, dass die Stammeinlage der GmbH tatsächlich und dauerhaft zur Verfügung steht. Versichern Sie dies bei der Anmeldung, obwohl es nicht der Fall ist, machen Sie sich strafbar (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG). Solche Falschangaben fallen häufig im Rahmen von Insolvenzverfahren auf. Kommt es zu einer Verurteilung, droht eine Geld- oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre.

Falsche Angabe

WICHTIG: Es genügt nicht, wenn das Stammkapital nur kurzfristig eingezahlt wird. Es muss zum Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Eintragung der GmbH ins Handelsregister beim Registergericht eingeht, noch zur Verfügung stehen. Sie dürfen das Geld also nicht schon zwischenzeitlich für die GmbH ausgegeben haben. Achten Sie auch darauf, dass das Konto bei der Einbezahlung keinen Negativsaldo aufweist.

Zeitpunkt des HR-Eintrags

Stellen Sie jeweils sicher, dass die Einlagen noch zum Zeitpunkt des Eingangs des Eintragungsantrags beim Registergericht auf dem Konto der Gesellschaft vorhanden sind. Die Belege dafür

- ⊕ Überweisungsbelege,
- ⊕ Kontoauszüge und
- ⊕ Zahlungsbestätigung des Notars

kopieren und verwahren Sie. Damit können Sie im Zweifelsfall nachweisen, dass Sie korrekt gehandelt haben.



▣ 2. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

Z. B.

BEISPIEL: Weil die Kunden einer GmbH ihre Rechnungen erst mit Verzögerung und teilweise auch nicht vollständig zahlen, gerät die GmbH in einen Liquiditätsengpass. Um ihn zu überwinden, stoppt der Geschäftsführer vorübergehend die Lohnzahlungen an die Mitarbeiter. Er führt auch keine Sozialversicherungsbeiträge ab. Damit macht er sich einer Veruntreuung von Arbeitsentgelt strafbar (§ 266a Abs. 1 StGB).

Zahlen Sie zumindest den Arbeitnehmeranteil an die Sozialversicherung

Auch ohne Lohnzahlung

Als Arbeitgeber müssen Sie zumindest den Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen abführen – selbst wenn Sie den Mitarbeitern kein Arbeitsentgelt auszahlen.

T!PP

Strafbar macht sich nur, wer fällige Zahlungen nicht ausgleicht. Hat Ihre GmbH vorübergehend zu wenige liquide Mittel, um die Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen, sollten Sie mit den Krankenkassen vor dem Fälligkeitstermin eine Stundung und einen späteren Zahlungstermin vereinbaren. **ACHTUNG:** Fälligkeitstermin ist ab 1.1.2006 der drittletzte Bankarbeitstag des Monats, für den die Beiträge zu zahlen sind – im Januar 2006 z. B. der 27.1.2006. Nach dem Fälligkeitstermin ist es für eine Stundungsvereinbarung zu spät! Dann droht eine Strafe.

Keine Zahlung bei Insolvenz

BEACHTEN SIE: Wenn keine liquiden Mittel vorhanden sind, können die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen auch nicht gezahlt werden. Folge: Die Nichtabführung ist dann nicht strafbar. Zweifelt ein Sozialversicherungsträger die Zahlungsunfähigkeit an, muss er darlegen und beweisen, dass doch liquide Mittel vorhanden sind (BGH, 18.4.2005, Az: II Zr 61/03).

URTEIL

Aber **Vorsicht**: Wollen Sie sich in einem solchen Fall auf Zahlungsunfähigkeit berufen, müssen Sie auch rechtzeitig Insolvenz anmelden. Denn sonst kann Ihnen schnell Insolvenzverschleppung vorgeworfen werden. Und die ist ebenfalls strafbar!

▶ 3. Insolvenzverschleppung

BEISPIEL: Eine GmbH ist zahlungsunfähig. Sie hat bereits sämtliche Zahlungen an die Gläubiger eingestellt. Dennoch stellt der Geschäftsführer keinen Insolvenzantrag. Er hofft, in den kommenden Wochen neue Aufträge für die GmbH zu bekommen. Die Chancen darauf will er nicht durch einen Insolvenzantrag verschlechtern.

Z. B.

Insolvenzantrag müssen Sie spätestens innerhalb von 3 Wochen stellen

Wird Ihre GmbH zahlungsunfähig oder ist sie überschuldet, müssen Sie als Geschäftsführer umgehend ein Insolvenzverfahren beantragen. Dafür haben Sie ab dem Zeitpunkt der Insolvenzreife maximal 3 Wochen Zeit. Kommen Sie dieser Pflicht nicht (rechtzeitig) nach, müssen Sie mit einer Geldstrafe oder sogar mit bis zu 3 Jahren Haft rechnen (§ 64 GmbHG i. V. m. § 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG).

**Zahlungsunfähig
oder überschuldet**

Ihr sicherster Schutz vor einer Insolvenzverschleppung ist ein gut funktionierendes Controlling. Lassen Sie sich in Krisensituationen täglich über den Vermögens- und Finanzstatus Ihrer GmbH berichten. Stellt sich heraus, dass die GmbH insolvenzreif ist, stellen Sie Insolvenzantrag beim Amtsgericht.

T!PP

Mehrere Geschäftsführer: Jeder ist antragspflichtig

In der Praxis kommt es häufig vor, dass mehrere Geschäftsführer sich die Geschäftsführungsaufgaben teilen. Strittig

ist im Fall einer Insolvenzverschleppung dann oft, ob alle Geschäftsführer zur Haftung herangezogen werden.

Z. B.

BEISPIEL: In einer inzwischen insolventen GmbH waren 2 Geschäftsführer bestellt. Der eine Geschäftsführer war vor Insolvenzreife abberufen worden, der jetzige Geschäftsführer behauptet, im Rahmen eines arbeitsteiligen Verfahrens nur für technische Belange zuständig gewesen zu sein. Entsprechend habe er nicht rechtzeitig von der Insolvenzreife der GmbH erfahren. Die, so behauptet er später im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, habe nur der ausgeschiedene Geschäftsführer erkennen können. Der war für die Buchhaltung der GmbH verantwortlich.

Sorgfaltspflicht

Von einer Strafe befreit Sie eine solche Ausrede jedoch nicht: Die 3-wöchige Frist für den Insolvenzantrag gilt auch in einem solchen Fall. Sie beginnt zu laufen, sobald die Insolvenzreife objektiv eingetreten ist – nicht etwa erst, wenn Sie sie erkannt haben. Denn zu Ihren Sorgfaltspflichten als Geschäftsführer gehört die ständige Überwachung aller Bereiche der GmbH – selbst wenn es eine Arbeitsteilung mit einem Mit-Gesellschafter gibt. Denn: Nehmen Sie Ihre Sorgfaltspflichten als Geschäftsführer ernst, erkennen Sie auch, wann Ihre GmbH insolvenzreif wird.

Wann Sie sofort Insolvenzantrag stellen müssen

Nicht sanierungsfähig

Nicht immer können Sie die 3-wöchige Insolvenzantragsfrist tatsächlich voll ausnutzen. Sie wird nämlich nur gewährt, wenn Ihre GmbH saniert werden kann. Voraussetzung dafür:

1. Sanierungsmaßnahmen müssen überhaupt möglich sein, und
2. eine Sanierung muss innerhalb von 3 Wochen gelingen können.

Erkennen Sie als Geschäftsführer bei einer ernsthaften Prüfung, dass eine Sanierung innerhalb von 3 Wochen nicht möglich ist, müssen Sie den Insolvenzantrag sofort stellen!

BEACHTEN SIE: Als Geschäftsführer haben Sie die Pflicht, einen Insolvenzantrag für Ihre GmbH auch dann zu stellen, wenn bereits ein Gläubiger der GmbH einen solchen Antrag gestellt hat. Die Antragspflicht entfällt lediglich, wenn auf Antrag des Gläubigers das Insolvenzverfahren auch innerhalb der 3-Wochen-Frist eröffnet wird.

Gläubigerantrag

Wann Sie haften, obwohl Sie aus dem Amt scheiden

Legen Sie Ihr Amt als Geschäftsführer nieder oder werden Sie von den Gesellschaftern abberufen, kommt es für die strafrechtliche Haftung darauf an, ob dies vor oder nach Eintritt der Insolvenzreife geschieht.

Keine Haftung, wenn Sie vor der Insolvenzreife ausscheiden

Scheiden Sie vorher aus dem Amt, können Sie strafrechtlich nicht wegen Insolvenzverschleppung belangt werden. Der Nachweis des Vorsatzes bei Amtsniederlegung vor Insolvenzreife dürfte daher in der Praxis äußerst schwer fallen.

Ausscheiden nach Insolvenzreife: Sie haften trotzdem

Scheiden Sie nach Insolvenzreife aus, bleiben Sie in der Regel trotzdem antragspflichtig. Denn die Pflicht zur Anmeldung einer Insolvenz entsteht sofort mit der Insolvenzreife. In Ausnahmefällen schützt ein Ausscheiden vor Strafe, wenn die 3-Wochen-Frist noch nicht abgelaufen ist und bis zu diesem Zeitpunkt bereits ernsthafte Sanierungsmaßnahmen eingeleitet wurden.

Sofortige
Beitragspflicht

Gesellschafter haben beim Insolvenzantrag keine Weisungsbefugnis

Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer jederzeit abberufen (§ 38 Abs. 1 GmbHG). Allerdings gelten dafür in der Krise besondere Einschränkungen: Wenn Sie als Geschäftsführer abberufen werden, um eine Antragstellung zu vereiteln, ist die Abberufung rechtswidrig und damit

Abberufung
rechtswidrig

unwirksam. Sie sind in diesem Fall also weiterhin verpflichtet, den Insolvenzantrag zu stellen.

Z. B.

BEISPIEL: Die GmbH ist zahlungsunfähig und überschuldet. Der Geschäftsführer informiert die Gesellschafter, dass er nunmehr Insolvenzantrag stellen wird. Die Gesellschafter berufen den Geschäftsführer daraufhin ab. Die Abberufung ist jedoch unwirksam.

T!PP

Sie als Geschäftsführer haben eigenverantwortlich zu überprüfen, ob ein Insolvenzantrag nötig ist. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, müssen Sie den Insolvenzantrag auch gegen den Willen der Gesellschafter stellen. Sonst machen Sie sich strafbar.

4. Falsche Angaben über die Aufbringung einer Sacheinlage

Z. B.

BEISPIEL: Im Gesellschaftsvertrag einer neu zu gründenden GmbH werden der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, festgesetzt. Wert und Beschaffenheit der Sacheinlage sind im Sachgründungsbericht erläutert. Darin stellen die Gesellschafter die eingelegten Produktionsmaschinen als hochwertig und voll funktionsfähig dar und fügen zum Nachweis des Wertes Rechnungen bei. In Wirklichkeit sind sie defekt und nicht mehr einsetzbar.

Handelsbücher müssen ordnungsgemäß geführt werden

Keine Falschangaben

Als Geschäftsführer haben Sie dafür zu sorgen, dass die Handelsbücher Ihrer GmbH ordnungsgemäß geführt werden. Machen Sie falsche Angaben oder verschleiern Sie bewusst die wahren Verhältnisse, drohen Geldstrafen oder bis zu 3 Jahre Haft (§ 82 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG).

Speziell bei Sacheinlagen im Rahmen der Gründung oder einer Kapitalerhöhung sollten Sie immer ein schriftliches Gutachten eines vereidigten Gutachters einholen. So stellen Sie eine objektive Bewertung sicher.



► 5. Untreue gegenüber der GmbH

BEISPIEL: Der Geschäftsführer einer GmbH lässt sich von Lieferanten Provisionen zahlen. Dafür begünstigt er sie bei der Vergabe von Aufträgen. Die Provisionen finanziert die GmbH, indem sie unangemessen hohe Preise für die erbrachten Leistungen des Lieferanten zahlt.



Sie haben das Vermögen Ihrer GmbH zu schützen

Zu Ihren Pflichten als Geschäftsführer zählt auch die sorgfältige Betreuung des GmbH-Vermögens. Verletzen Sie diese Pflicht und verursachen der GmbH dadurch einen Schaden oder eine konkrete Vermögensgefährdung, machen Sie sich möglicherweise wegen Untreue strafbar (§ 266 StGB). Die Bevorzugung von Auftragnehmern gegen Schmiergeld kann eine Veruntreuung sein. Dafür sind Geldstrafen oder Haftstrafen von bis zu 5 Jahren möglich.

Bevorzugung von Auftraggebern

Einwilligung der Gesellschafter ist nicht immer ein Schutz

Eine strafrechtliche Haftung wegen Untreue gegenüber der GmbH kann ausgeschlossen sein, wenn die Gesellschafter die Vereinbarung, z. B. die Vergabe eines Auftrags an einen bestimmten Lieferanten, ausdrücklich gebilligt haben. Das Einverständnis ist allerdings nur wirksam, wenn

Wirksame Zustimmung

- ⊕ das nach § 30 GmbHG geschützte Stammkapital nicht angegriffen wird,
- ⊕ die Existenz der GmbH nicht beeinträchtigt wird,
- ⊕ die Liquidität der GmbH nicht beeinträchtigt wird und

- ☉ nicht gegen die Grundsätze ordentlicher Kaufleute nach § 43 GmbHG verstoßen wird. Sie dürfen also keine Geschäfte abschließen, die nachteilig für Ihre GmbH sind.

Vollständige Information

Unwirksam ist die Zustimmung, wenn die Gesellschafter über wichtige Details von nachteiligen Vereinbarungen – im Beispiel vor allem die Schmiergeldzahlungen – nicht informiert wurden. Folge dieses Missbrauchs: Sie als Geschäftsführer müssen trotzdem haften.

T!PP

Als Fremdgeschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführer mit Minderheitsanteil sollten Sie sich bei unüblichen Geschäften immer die Zustimmung der Gesellschafterversammlung holen. Tragen Sie dafür *alle* relevanten Informationen zusammen, und legen Sie diese dem Einladungsschreiben bei.

6. Buchführungs- und Bilanzdelikte

Z. B.

BEISPIEL: Über das Vermögen einer GmbH wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Für die letzten beiden Geschäftsjahre liegt nur eine lückenhafte Buchführung vor. Der Geschäftsführer weist im Rahmen des gegen ihn eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens darauf hin, dass die Gelder zweckmäßigerweise für innovative Technologie aufgewendet wurden und nicht für die Buchführung. Das Überleben der GmbH sei wichtiger gewesen als die ordnungsgemäße Buchführung.

Die Buchführung muss jederzeit ordentlich sein

Bei Insolvenz

Buchführungs- und Bilanzdelikte sind von erheblicher praktischer Bedeutung, da sie regelmäßig mit einer Insolvenz einhergehen. Strafbar sind sie nur, wenn die GmbH die Zahlungen eingestellt hat oder über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Folgende Pflichtverletzungen können strafrechtlich geahndet werden:

Buchführungspflichten	Die Handelsbücher werden unordentlich geführt. Es wird niemand mit der Buchführung beauftragt.
Aufbewahrungspflichten	Die Handelsbücher und die dazugehörigen Unterlagen werden vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht (in der Regel 10 Jahre) beiseite geschafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt.
Bilanzführungspflichten	Bilanzen werden entweder nicht rechtzeitig und/oder fehlerhaft aufgestellt.

▶ 7. Verstoß gegen Aufsichtspflichten

BEISPIEL: Eine GmbH hat 2 Geschäftsführer. Geschäftsführer A kümmert sich um technische und Geschäftsführer B um steuerliche und buchhalterische Angelegenheiten der GmbH. B versäumt es, Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben, und schickt dem Finanzamt auch keine Umsatzsteuer-Jahreserklärung. Weil A ihn nicht überwacht und nicht eingreift, begeht er eine Ordnungswidrigkeit (§ 130 OWiG).

◀ **Z. B.**

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass Geschäftsführer sich durch einfache Delegation der Verantwortung entziehen können. Für Sie als Geschäftsführer gilt aber das so genannte Allzuständigkeitsprinzip. Das bedeutet: Sie sind immer für alle Aufgaben eines Geschäftsführers verantwortlich – auch wenn Ihre GmbH mehrere Geschäftsführer hat. Selbst wenn es eine interne Zuständigkeitsregelung gibt, haben Sie dennoch eine Überwachungspflicht. Sie müssen eingreifen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Mit-Geschäftsführer seine Aufgaben nicht erfüllt hat. Andernfalls begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet wird.

**Verantwortung
trotz Delegation**

8. Steuerhinterziehung

Z. B.

BEISPIEL: Der Geschäftsführer einer GmbH fingiert über gefälschte Rechnungen Wareneinkäufe, um Schwarzeinkäufe als Betriebsausgaben geltend machen zu können. Gleichzeitig unterlässt er es, Aushilfslöhne als Betriebsausgaben geltend zu machen. Die ersparten und nicht geltend gemachten Beträge belaufen sich auf jeweils 5.000 €. Die Wareneinkäufe werden fingiert. Der Geschäftsführer macht also unrichtige Angaben gegenüber den Finanzbehörden.

Welche Informationen das Finanzamt erwartet

Verschweigen von Tatsachen

Sie als Geschäftsführer sind für die steuerlichen Angelegenheiten Ihrer GmbH verantwortlich, da Sie deren gesetzliche Vertreter sind (§ 35 Abs. 1 GmbHG, § 34 Abs. 1 AO). Sie machen sich strafbar, wenn Sie gegenüber dem Finanzamt über steuerlich erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der GmbH falsche oder unvollständige Angaben machen oder sie verschweigen. In diesen Fällen drohen Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen.

Steuerhinterziehungen dürfen nicht mit anderen Steuern aufgerechnet werden

Kompensationsverbot

In dem Ausgangsbeispiel sind die hinterzogenen und die versehentlich nicht geltend gemachten Beträge identisch. Rechnerisch liegt also keine Steuerverkürzung vor, da die ersparten und die geltend gemachten Beträge in der Höhe identisch sind. Für strafrechtliche Verkürzungsberechnungen gilt jedoch das Kompensationsverbot.

DAS BEDEUTET: Eine Steuerhinterziehung liegt auch vor, wenn die Steuer, auf die sich die Tat bezieht, aus anderen Gründen hätte ermäßigt oder der Steuervorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können (§ 370 Abs. 4 Satz 3 AO).